

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Ford-Werke GmbH Werk Merkenich
Standort:	Spessartstraße 1 50735 Köln
Anlage:	Automobilherstellung Prüfstände für oder mit Luftschrauben
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	10.16
Aktenzeichen:	3.006_6-0291_120_E_2020/21_B
Aufwand der Umweltinspektion:	16,5 h
Zeitraum der Umweltinspektion:	Oktober 2020 bis Oktober 2021
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	10.12.2020
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	27.10.2021
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Untere Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Nein aufgrund von Coronapandemie
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Betrieb der Verdunstungskühlanlagen insbesondere die Einhaltung der Anforderungen gem. 42. BImSchV (Betriebseinheit: Kälteanlage) wie z.B. Sachverständigenberichte, Gefährdungsbeurteilung und Nachverfolgungsliste

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Bescheid vom 25.11.2014 Az.: 572/3_3.006_6-0291_121_013_2014_B
- Bescheid vom 09.10.2015 Az.: 572/3_3.006_6-0291_121_013_2015_C

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängelfinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	X
geringfügige Mängel:	
Mängel behoben:	
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Keine erforderlich

Anlage - Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.